

# Beerdigungsreglement für den Begräbnisbezirk Wichtrach, 21. 9. 1887<sup>1</sup>

## Allgemeine Bestimmungen

1. Die vier Einwohnergemeinden Nieder-Wichtrach, Ober-Wichtrach, Kiesen und Oppligen bilden zusammen den Begräbnisbezirk Wichtrach
2. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Begräbniswesens ist einer Kommission, Kirchengemeinderath, bürgerliche Abteilung genannt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, übertragen.  
Die jeweiligen Präsidenten der 4 Einwohnergemeinden sind in dieselbe gewählt, ein weiteres Mitglied, als Sekretär mit Stimmrecht, dessen Amtsdauer gleich derjenigen der Civilbeamten ist, wird von der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Im Einzelnen wird für hierin geführt:
  - a. durch die ganze Kommission,
  - b. durch den Totengräber, dessen Wahl der Kommission obliegt.
3. Die Kosten der Erstellung, Erweiterung und des Unterhalts des Friedhofs, dessen Verwaltung usw. werden aus den Beisüssen der 4 Gemeinden und nach der Einwohnerzahl derselben bestritten.
4. Die an die Kirche angebaute Leichenhalle zur Aufbewahrung von unbekanntem oder aufgefundenen Leichen, oder solchen, die aus sanitarischen Gründen nicht in ihren Wohnungen bis zur Beerdigung aufbewahrt werden können, steht unentgeltlich zur Verfügung.  
Zur Aufnahme ist erforderlich das Gesuch des Beamten, der die Bewilligung zur Beerdigung erteilt.
5. Die Kommission ist berechtigt gegen eine von ihr zu bestimmende Gebühr, die im Minimum Fr. 50 betragen darf Platz für ein reserviertes Grab auf die Dauer von 30 Jahren einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann die gleiche Berechtigung für eine fernere Periode erworben werden.
6. An Begräbniskosten bezieht der Begräbnisbezirk
  - a. Von Einwohnern nur die Vergütung für die Grabnummern, welche von der Kommission mit Rücksicht des Ankaufspreises bestimmt wird.
  - b. Von ausserhalb des Begräbnisbezirks verstorbener und nicht in demselben Wohnsitzberechtigten ausserdem Fr. 5 per Grab. Für Unbekannte, Unbemittelte und Unterstützte bestreitet die betreffende Ortsgemeinde die unter litt. a. besagte Vergütung.

## Instruktion für den Totengräber

7. Ohne schriftliche Bewilligung des betreffenden Beamten soll keine Beerdigung stattfinden. Für Beerdigung von Personen, die ausserhalb des in Art. 1 bezeichneten Begräbnisbezirks verstorben, ist überdies noch die schriftliche Bewilligung vom Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Sterbeort liegt, erforderlich. Die genaue Führung des Verzeichnisses nach Art. 17 des Dekrets vom 25. November 1876 wird ihm als Pflicht auferlegt.
8. Für die Beerdigung von Kindern unter 12 Jahren wird der Totengräber ein besonderer Theil des Friedhofes angewiesen.
9. Die Leichnamen sollen der Reihenfolge nach beerdigt werden. Für Beerdigung in reservierten Plätzen nach Art. 5 ist dem Totengräber eine schriftliche Bewilligung der in Art. 2 genannten Kommission vorzuweisen.
10. Für alle Beerdigungen sind die Bestimmungen des Dekrets vom 25. November 1876 massgebend.
11. Nach stattgefundenen Beerdigung sind die Gräber sofort mit entsprechender Nummer zu versehen.
12. Die Besoldung des Totengräbers besteht in folgenden, von ihm selbst zu erhebenden Gebühren:
  - a. Für das Grab eines Erwachsenen Fr. 2,50
  - b. Für das Grab eines Kindes über 3 Jahre Fr. 1,50
  - c. Für das Grab eines Kindes unter 3 Jahren Fr. 1.0Zu seiner Besoldung gehört auch der Grasraub auf dem Friedhof. Das Gras ist fleissig abzumähen. Die Anlage und der Unterhalt von Grabgärtchen darf vom Totengräber auf keine Weise beschränkt werden.  
Bei aufgefundenen, Unbemittelten und Unterstützten, fallen die unter a, b, c genannten Gebühren der betroffenen Ortsgemeinde zur Last. Eine weitere Besoldung für Beaufsichtigung etc. ist nach Ermessen der Kommission zu bestimmen.
13. Bei Wiederöffnung der Gräber nach bestimmter Reihenfolge darf der Totengräber die auf Gräbern befindlichen Bäume und Gesträuche wegnehmen und nach Belieben verwenden. Denkmäler dagegen sind den betroffenen Hinterlassenen während einer Frist von 3 Monaten zur Verfügung zu halten. Während dieser Frist nicht entfernte Denkmäler fallen dem Begräbnisbezirk anheim und die Kommission verfügt darüber.  
Hölzerne Denkmäler sollen die Höhe von 1 m 50 cm haben.
14. Ein Gärtner, gewählt von der Kommission, besorgt die dem Begräbnisbezirk angehörenden Zier- u. Trauerbäume, die Wege usw. der dafür angemessen bezahlt wird. Er hat alljährlich seine Rechnung der Kommission einzuweisen.
15. Dieses Reglement tritt sofort, nach erteilter Sanktion des Regierungsrates in Kraft. Dasselbe ist zweifach ausgefertigt, beim Sekretär unvermelter Kommission aufgelegt und von den einzelnen Gemeinden des Begräbnisbezirks in gesetzlich berufener Gemeindeversammlungen vorgelegt und angenommen worden und zwar in:

Oberwichtrach, den 31. Dezember 1886, namens der Einwohnergemeinde:  
Der Präsident: G. Maurer, der Sekretär: C. Tellenbach  
Niederwichtrach, den 3. Januar 1887, namens der Einwohnergemeinde

<sup>1</sup> Historisches Archiv Niederwichtrach, A 18870601

Der Präsident: Jb. Schüpbach, der Sekretär: Däpp  
Oppligen, den 25. Februar 1887, namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident: Adolf Däpp, der Sekretär: C. Kropf  
Kiesen, der 14. März 1887, namens der Einwohnergemeinde:  
Der Präsident: Chr. Vögeli, der Sekretär: Chr. Ösch.

#### Zeugnis

Nach Annahme dieses Reglements durch die genannten Einwohnergemeinden, war selbiges während gesetzlicher Frist beim Sekretariat der Kommission in der Gemeindeschreiberei Oberwichtlach zur Einsicht aufgelegt und sind keine Einsprachen dagegen eingelangt.

Oberwichtlach den 1. Juni 1887, der Gemeindeschreiber Chr. Tellenbach.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt

Dem vorstehenden Reglement seine Genehmigung, mit der einzigen Modifikation zu Art. 13, dass sowohl die Pflanzen als die Grabmäler, welche bei der periodischen Öffnung alter Gräber entfernt werden müssen, vorerst von der Begräbniskommission den betreffenden Hinterlassenen direkt angeboten werden sollen zur unentgeltlichen Wegnahme binnen einer angemessenen Frist, bevor der Totengräber und bzw. die Begräbniskommission anderweitig darüber verfügen dürfen.

Bern, den 21. September 1887, im Namen des Regierungsrat, der Präsident, der Staatschreiber.